

Händel bei seiner Aussage verblieben. — Darauf ist aus dem Gewahrsam gebracht worden Johannes Frißsche aus Gettengrün. — Derselbe hat, zur eidesgemäßen Aussage anermahnt, über die zwischen ihm und Johann Wilhelm Händel stattgefundene Geschäftsverbindung auf Befragen deshalb angegeben, was nach dem Vorstehenden Händel heute allhier ausgesagt hat, er hat auch vorstehende Registratur, nachdem ihm solche vorgelesen worden war, genehmigt, und das von Händeln nach dieser Registratur heute allhier Angegebene als in Wahrheit beruhend bestätigt. Nur angeführt hat er: Für meine, Händeln geleisteten Dienste habe ich von demselben zwar mitunter Speisen erhalten, auch hat mir derselbe dafür den Aufenthalt in seinem Hause zu unterschiedenen Malen gestattet, allein daß er mir außerdem über den festgesetzten Preis für die mir zum Verkauf übergebenen Waaren gelösten Gelder auch noch eine Entschädigung in baarem Gelde für meine ihm, Händeln, geleisteten Dienste gegeben, davon weiß ich nichts, auch ist mir nicht bekannt, daß mir Händel, wenn ich keine Waare an den Mann bringen konnte, eine Entschädigung für meine Bemühung jemals gegeben hat, oder hat geben müssen. — Alles Andere aber, was Händel nach dem mir Vorgelesenen angegeben, ist richtig. — Auf Vorlesen ist Frißsche bei seiner Aussage geblieben. Darauf hat man Händeln wieder vorgerufen und zur Wahrheit ermahnt, mit Frißschen folgendergestalt confrontirt. — Händel sagt Frißschen in das Gesicht: Du hast wirklich von mir für den Verkauf meiner Waaren eine Entschädigung in baarem Gelde erhalten, wenn Du auch mehr aus den Dir übergebenen Waaren gelöst hattest, als ich die Waare veranschlagt hatte. — Frißsche sagt: ich weiß davon Nichts. — Händel sagt Frißschen in das Gesicht: Du hast auch diese Entschädigung für Deine mir geleisteten Dienste erhalten, so lange Du mit mir in Verbindung gestanden hast. — Frißsche will auch hiervon Etwas nicht wissen. — Händel sagt Frißschen in das Gesicht: Hattest Du die von mir zum Verkauf erhaltenen Waaren nicht, oder nur theilweise verkauft, so habe ich Dir für Deine, durch den Verkauf meiner Waare mir geleisteten Dienste eine größere Entschädigung gegeben, als es der Fall war, wenn Du meine sämtlichen Waaren verkauft hattest. — Frißsche sagt: Auch davon weiß ich nicht.

Sie sehen, daß das Judicium den Beschädigten nicht in der Allgemeinheit gefragt hat, sondern sich speciell die Umstände angeben ließ. Ebenso wurde Frißsche nicht bloß über den rechtlichen Begriff des Verhältnisses befragt, sondern die sehr specielle Aussage Händels, welche Thatsachen enthielt, vorgehalten, und wenn ihm auch diese Aussage zunächst vorgelesen wurde, so sieht man doch sehr deutlich, daß er sie genau verstanden, da er gegen einzelne Punkte Einwendungen machte, über die er mit Händeln noch confrontirt worden ist. Wenn daher in der Ueise angeführt worden ist, daß der Inquirent oft Fragen thäte, welche die Leute nicht verstanden, die ganz generell seien, so werden Sie aus dem Gesagten abnehmen, daß dies nicht der Fall war, vielmehr sehr gründlich gefragt und untersucht worden ist.

Abg. Todt: Da die beiden Fälle, über welche der Herr Staatsminister jetzt gesprochen hat, bei den Berathungen über

unser Criminalproceßverfahren von mir angeführt worden sind, so muß ich mir umsomehr ein kurzes Wort der Erwiederung erlauben, als die Sache, wie mir scheint, nun einen ganz andern Standpunkt gewonnen hat. Es scheint fast, als solle durch die von dem Herrn Staatsminister unternommene Rechtfertigung ausgesprochen werden, als hätte ich eine Behörde ungerecht beschuldigt. Nun muß ich mich aber auf die Landtagsmittheilungen, auf die stenographischen Niederschriften und auf das Zeugniß aller hier Sitzenden berufen, daß ich Etwas der Art nicht gesagt habe. Drei Fälle waren es, die ich zur Bervollständigung meines Beweises für Deffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageproceß anführte. Der erste sollte darthun, daß ohne Anklageproceß keine Garantie für Gerechtigkeit sei; der zweite, daß dieselbe ohne Mündlichkeit, und der dritte, daß sie ohne Deffentlichkeit nicht vorhanden sei. Nur der letzte enthielt ein Beispiel von einer offenbaren Illegalität Seiten einer Behörde, die ich auch so bezeichnet habe, daß ein Zweifel darüber nicht stattfinden konnte. Dagegen muß ich schlechterdings leugnen, daß die ersten Beispiele von mir deshalb angeführt worden wären, weil ich die Behörde, bei welcher die Untersuchung geführt worden ist, einer Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit hätte zeihen wollen. Nicht der Behörde, sondern dem Verfahren gelten die Beispiele. Uebrigens stimmen meine Angaben im Wesentlichen, namentlich in Beziehung auf den ersten Fall, mit den Angaben des Herrn Staatsministers, wie dieser selbst zugegeben hat, überein. Was den ersten Fall aber in specie betrifft, so war, als ich ihn anführte, Seiten des Herrn Ministers vorzüglich darauf ein Gewicht gelegt, und ich namentlich deshalb von ihm aufgefordert worden, die Behörde zu nennen, weil der Angeschuldigte nach meiner Angabe an die Kette geschlossen worden war. Diesen Umstand hatte ich nur beiläufig erwähnt, keineswegs aber als zum Beweise gehörig. Daß ich übrigens zur Erwähnung dieses Umstandes mich für berechtigt halten mußte, glaube ich aus folgenden Umständen nachweisen zu können. Den Fall selbst habe ich weder damals, noch jetzt aus den Acten kennen gelernt, er ist mir vielmehr von einem mir befreundeten, sehr achtbaren Sachwalter des Voigtlandes, dem Advocaten Max. von der Planitz in Auerbach, mitgetheilt worden, welcher selbst kein Bedenken getragen haben würde, die Sache hier öffentlich vorzuführen, indem er mich später sogar besonders dazu aufgefordert hat. Ich nannte ihn damals den Bertheidiger des Angeschuldigten, weil ich aus seiner Mittheilung abnehmen zu müssen geglaubt hatte, daß er Eismann's Bertheidiger gewesen. Er war dies aber nicht, sondern er hat nur als Sachwalter eine Vorstellung für Eismann an des Königs Majestät gefertigt, hat die Acten dabei eingesehen, und mir darnach jene Relation gemacht, wie ich sie hier mitgetheilt habe. Meine Erzählung war der wörtliche Inhalt der Vorstellung, welche bei Sr. Majestät eingereicht, später an die Amtshauptmannschaft abgegeben, und noch später zu einem Aufsatze benutzt worden war, der einem öffentlichen Blatte hat anvertraut werden sollen, der aber die Censur nicht passirte, weil man darin ein verstecktes Unterstützungsgesuch fand, dergleichen ohne amtshauptmannschaftliche Genehmigung nicht in öffentliche Blätter inserirt werden dürfen. Wäre nun Eismann im Gefängnisse nicht